

Altersgrenzen nach § 27 Waffengesetz

Schießen durch Minderjährige auf Schießständen

Waffen	unter 12 Jahren	ab 12 Jahren und unter 14 Jahren	ab 14 Jahren und unter 16 Jahren	ab 16 Jahren und unter 18 Jahren
Druckluft-Federdruck- und Co ₂ -Waffen	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> behördlicher Erlaubnis ¹ <u>und</u> Obhut ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> Obhut ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten	Erlaubt
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader-Langwaffen im Kaliber 12 oder kleiner	 VERBOTEN	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> behördlicher Erlaubnis ¹ <u>und</u> Obhut ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> Obhut ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten
alle Anderen (großkalibrigen) Waffen	 VERBOTEN	 VERBOTEN	 VERBOTEN	 VERBOTEN

1) Behördliche Erlaubnis = Ausnahme von der Alterserfordernis (Einzelerlaubnis!)

2) Obhut = Schießen unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson